

Antrag

auf Gewährung von Kindertagespflege für die Betreuung meines Kindes/meiner Kinder durch eine Kinderfrau/einen Kindermann im Haushalt der Personensorgeberechtigten gemäß Leitfaden zur Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten im Kreis Gütersloh vom 05.04.2022 und verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Name und Vorname des/der betreuten Kindes/Kinder	Geburtsdatum/Geburtsdaten
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe	
Wer hat das Sorgerecht: <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige	
Anschrift der Familie (Strasse, Hausnummer, Wohnort und Ortsteil)	Telefonnummer

Mutter:

Vater:

Name und Vorname	Name und Vorname
Anschrift	Anschrift
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Familienstand	Familienstand
Nationalität <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausländisches Herkunftsland	Nationalität <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausländisches Herkunftsland
vorrangig in der Familie gesprochene Sprache	

Name, Vorname weiterer Kinder <small>(bitte alle im Haushalt lebenden Kinder aufführen)</small>	Geburtsdatum	besuchte Tageseinrichtung

Angaben zum Einkommen

Bei der Gewährung von Kindertagespflege wird durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 02.03.2020 (Kindertagespflegebeitragssatzung) des Kreises Gütersloh und der Änderungssatzung vom 20.09.2021 zur Satzung des Kreises Gütersloh über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 02.03.2020 (Kindertagespflegebeitragssatzung) grundsätzlich ein Beitrag von den Eltern erhoben.

Maßgebend für die Höhe dieses Elternbeitrages ist das Einkommen des Vorjahres (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten, Erläuterungen hierzu auf Seite 4). Wenn das Elterneinkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich höher oder niedriger ist als im Vorjahr, wird vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen. Solche Änderungen sind unverzüglich anzugeben und zu belegen.

1. Angaben der Mutter

- Erwerbstätig als _____ seit _____ bzw. voraussichtlich ab _____
- Beamtenstatus ja nein
- Selbständig ja nein
- Arbeitslos ja nein
- Geringfügig beschäftigt i. R. eines 450-Euro-Jobs ja nein
- Im Elternurlaub und **zusätzlich** erwerbstätig ja nein
- Alleinerziehend mit Bezug von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- weitere Einkünfte (z.B. Renten, BAföG, Zinsen, Mieteinnahmen etc.)
- keine eigenen Einkünfte

2. Angaben des Vaters

- Erwerbstätig als _____ seit _____ bzw. voraussichtlich ab _____
- Beamtenstatus ja nein
- Selbständig ja nein
- Arbeitslos ja nein
- Geringfügig beschäftigt i. R. eines 450-Euro-Jobs ja nein
- Im Elternurlaub und **zusätzlich** erwerbstätig ja nein
- Alleinerziehend mit Bezug von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- weitere Einkünfte (z.B. Renten, BAföG, Zinsen, Mieteinnahmen etc.)
- keine eigenen Einkünfte

Bitte kreuzen Sie die Höhe Ihrer gemeinsamen Brutto-Jahreseinkünfte an

- | | | | | | |
|---|--------------------------|-----------------------------|----|--------------------------|---|
| 1 | <input type="checkbox"/> | 0 Euro bis 30.000 Euro | 7 | <input type="checkbox"/> | 55.001 Euro bis 60.000 Euro |
| 2 | <input type="checkbox"/> | 30.001 Euro bis 35.000 Euro | 8 | <input type="checkbox"/> | 60.001 Euro bis 65.000 Euro |
| 3 | <input type="checkbox"/> | 35.001 Euro bis 40.000 Euro | 9 | <input type="checkbox"/> | 65.001 Euro bis 75.000 Euro |
| 4 | <input type="checkbox"/> | 40.001 Euro bis 45.000 Euro | 10 | <input type="checkbox"/> | 75.001 Euro bis 85.000 Euro |
| 5 | <input type="checkbox"/> | 45.001 Euro bis 50.000 Euro | 11 | <input type="checkbox"/> | 85.001 Euro bis 100.000 Euro |
| 6 | <input type="checkbox"/> | 50.001 Euro bis 55.000 Euro | 12 | <input type="checkbox"/> | mehr als 100.000 Euro
(kein Nachweis nötig!) |

und fügen Sie diesem Antrag entsprechende Nachweise bei, die Ihre Einschätzung belegen.

Insbesondere sind einzureichen:

- Dezember-Verdienstabrechnung mit Jahressummen und/oder
- aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers und
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (komplett)

- **Bei einer Betreuung für Kinder, die jünger als 1 Jahr alt sind, ist zusätzlich eine Kopie der Arbeitsverträge oder eine Bescheinigung der Arbeitgeber über die wöchentlichen Arbeitszeiten einzureichen!!**

Bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind lebt. Diesem Einkommen sind die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das betreute Kind jedoch hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Personensorgerecht gemeinsam ausgeübt wird.

Mir ist bekannt, dass

- (1) von einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis auszugehen ist, wenn die Kinderfrau/der Kindermann bei mir beschäftigt ist,
- (2) ich als Arbeitgeber gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII folgende Pflichten habe:
 - Entlohnung der Tätigkeit der Kinderfrau/des Kindermannes
 - Anmeldung der Kinderfrau/des Kindermannes zur gesetzlichen Unfallversicherung und Übernahme des angemessenen Jahresbeitrages
 - Berechnung der Lohnsteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge und Abführung an die zuständigen Stellen (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung). Dieses entfällt bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen eines Minijobs,
- (3) für Kinderfrauen/Kindermänner, die in einem abhängigen, weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis tätig sind, der gesetzliche Mindestlohn gilt. Ich bin damit verpflichtet, der/dem nicht selbstständig beschäftigten Kinderfrau/Kindermann unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder mindestens den gesetzlich festgelegten, aktuellen Bruttostundenlohn zu zahlen,
- (4) ich zur Übernahme der Differenz verpflichtet bin, sofern die vom Jugendamt gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegt. Diese Regelung fällt nicht unter das Zuzahlungsverbot,
- (5) die hälftige Erstattung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh erfolgt,
- (6) durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh ein Betrag in Höhe von 20,00 € pro Monat für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gewährt wird, soweit nicht im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für dieses Kind gezahlt wird. Dieser ist zusätzlich zum Stundenlohn an die Kinderfrau/den Kindermann weiterzuleiten,
- (7) die Bescheidung gem. § 23 SGB VIII nach Vorlage und Bearbeitung der notwendigen Unterlagen erfolgt,
- (8) ich verpflichtet bin, zu wenig gezahlte Beiträge, die durch falsche bzw. unvollständige Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind, zu ersetzen,
- (9) dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich bis zum gesetzten Termin keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder wenn ich die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Einkommenshöhe verweigere,
- (10) Kindertagespflege **frühestens ab Antragseingang** beim Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend, gewährt wird,
- (11) unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden können.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort

Datum

(Unterschrift der Mutter)

Ort

Datum

(Unterschrift des Vaters)

Erläuterungen zu den anrechenbaren Einkünften

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch das steuerfreie Einkommen.

Maßgebend sind die Bruttoeinkünfte (s. jeweilige Rubrik in der Verdienstabrechnung / Steuerbescheid). Es handelt sich hierbei **nicht** um die zu versteuernden Einkünfte, weil persönliche Freibeträge und Sonderausgaben grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können **nicht**

- von positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder mit diesen verrechnet werden.
- mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.

Die Einkünfte aus **nichtselbständiger** Tätigkeit werden in der Regel nach Abrechnung für den Monat Dezember bzw. dem Steuerbescheid (Zeile "Gesamtbetrag der Einkünfte") berechnet, wobei hier die tatsächlichen Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1000 €/jährlich und die im Steuerbescheid **unter Werbungskosten** ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten abzuziehen sind.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z. B. Beamte, Richter, Pfarrer, Berufs- oder Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf dem ermittelten Einkommen - nach Abzug der Werbungskosten - ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Falls noch kein Steuerbescheid vorliegt, lassen Sie bitte vorab eine Bescheinigung vom Steuerberater erstellen.

Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Beitragspflichtigen lebt, ist außerdem der nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Freibetrag von z. Zt. 5.460 € und der Betreuungsfreibetrag von z. Zt. 2.928 € pro Kind von dem ermittelten Einkommen abzusetzen.

Sonstige anrechenbare Einkünfte:

Hierzu gehören alle übrigen (auch steuerfreien) Geldbezüge einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind zum Beispiel:

- a. - Verdienste aus so genannten 450-Euro-Jobs (ohne Abzug von Werbungskostenpauschale)
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das betreute Kind
- Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte (z. B. volle Witwenrente, Halbwaisenrente u. ä.),
- b. Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach ALG II, Konkursausfallgeld und Elterngeld über 300,00 € mtl.
- c. Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und weiteren sozialen Gesetzen.

Nicht zum anrechenbaren Einkommen gehören Kindergeld und Elterngeld bis zu 300,00 € mtl. (bzw. 150,00 € bei 24-monatigem Bezugszeitraum), Reisekosten, Beihilfen / Versicherungsleistungen im Krankheitsfall sowie Pflegegeld.